

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 300

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Januar 2019

Nr. 3, 26. Jahrgang

Inhalt	
Bekanntmachung über die Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2019 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück	Seite 1
Aufruf zur Bildung des Wahlausschuss und der Wahlvorstände	Seite 2
Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Berkenbrück für die Kommunalwahlen - der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück und - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück am 26. Mai 2019	Seite 2
Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Briesen (Mark) für die Kommunalwahlen - der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) und - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark) - der Ortsbeiräte der Ortsteile Briesen(Mark), Alt- Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf am 26. Mai 2019	Seite 6
Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Jacobsdorf für die Kommunalwahlen - der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf und - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf - der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf am 26. Mai 2019	Seite 10
Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Steinhöfel für die Wahlen - der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel und - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel und - der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg	Seite 14
Neueröffnung der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark). Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) mit den Anlage 1-6 am 26. Mai 2019	Seite 19
Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	Seite 27
Beschlüsse der Gemeindevvertretung Steinhöfel	Seite 28
Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg	Seite 28

## Bekanntmachung über die Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2019

### Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück fasste am 12.12.2018 den Beschluss, entspr. der §§ 20-22 BbgKWahlG i.V.m. den §§ 8 und 9 BbgKWahlV für die allgemeinen Wahlen, der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters, einen Wahlkreis zu bilden.

Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der Gemeinde Berkenbrück und entspricht gleichzeitig dem Wahlbezirk.

### Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Briesen(Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) fasste am 13.12.2018 den Beschluss, entspr. der §§ 20-22 BbgKWahlG i.V.m. den §§ 8 und 9 BbgKWahlV

1. für die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters einen Wahlkreis zu bilden.

Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) und wird in sechs Wahlbezirke eingeteilt

WB 01 u. 2 - OT Briesen (Mark)

WB 03 - OT Biegen

WB 04 - OT Alt Madlitz

WB 05 - OT Falkenberg

WB 06 - OT Wilmersdorf.

2. für die unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte bildet der Ort Briesen einen Wahlkreis, mit zwei Wahlbezirken. Die Ortsteile Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf bilden jeweils einen Wahlkreis und einen Wahlbezirk.

### Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasste am 11.12.2018 den Beschluss, entspr. der §§ 20-22 BbgKWahlG i.V.m. den §§ 8 und 9 BbgKWahlV

1. für die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters einen Wahlkreis zu bilden.

Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf und wird in vier Wahlbezirke eingeteilt

WB 01 – OT Jacobsdorf

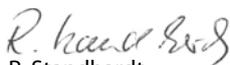
WB 02 - OT Petersdorf

WB 03 – OT Pillgram

WB 04 - OT Sieversdorf

2. für die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf jeweils einen Wahlkreis und einen Wahlbezirk zu bilden.

Briesen den 05.12.2019



R. Standhardt  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt Odervorland**

- Die Wahlleiterin -

### Aufruf zur Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

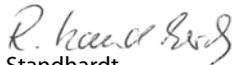
Entsprechend § 3 BbgKomWahlV werden alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert bis zum 11. Januar 2019 wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes **als Beisitzer des Wahlausschusses** vorzuschlagen.

Ebenfalls ergeht nach § 5 BbgKWahlV die Aufforderung bis zum 25.01.2019 weitere wahlberechtigte Personen als **Wahlvorsteher oder als Beisitzer für die Wahlvorstände** in den jeweiligen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans (Wahlausschuss und Wahlvorstände) bestellt werden. Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird laut BbgKWahlV Auslagengeld und Erfrischungsgeld gezahlt.

Die Vorschläge sind beim Wahlleiter des Amtes Odervorland Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) einzureichen.

Briesen, den 06.12.2018



Standhardt  
Wahlleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

### Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Berkenbrück

#### für die Kommunalwahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück und**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück**

**am 26. Mai 2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters, am **Sonntag, den 16.06.2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück

##### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat durch Beschluss vom 12.12.2018 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt. Für die Wahl zur Gemeindevertretung sind somit wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einzureichen.

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

**3.1** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

**3.2** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) **schriftlich** eingereicht werden.

##### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin **für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

##### 5. Einreichung von einem Wahlvorschlag

Eine **Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** kann für das Wahlgebiet nur einen **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

##### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

**6.1** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Er darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **ihrem gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der

Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

**8.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

**8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

**8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**8.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

**8.6 Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

**8.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

**9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Berkenbrück durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Berkenbrück durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.3** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Gemeindevertretung Berkenbrück vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

**9.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

**9.2.2** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der**

### Wahlbehörde

Amt Odervorland  
Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3,  
15518 Briesen (Mark) zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem

Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgK-WahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3** Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark)) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie

im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können **Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden**. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 29.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über den genauen Termin der öffentlichen Sitzung erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

## III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Briesen den , 14.12.2018



Roswitha Standhardt

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Amt Odervorland**  
 - Die Wahlleiterin -

## **Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Briesen(Mark)**

**für die Kommunalwahlen**

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) und**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark)**
- **der Ortsbeiräte der Ortsteile Briesen(Mark), Alt- Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf**

**am 26. Mai 2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### **I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen(Mark) und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Briesen(Mark), Alt-Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters, am **Sonntag, den 16.06.2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### **A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)**

##### **1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt 16 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

##### **2. Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung Briesen(Mark) hat durch Beschluss vom 13.12.2018 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt. Für die Wahl zur Gemeindevertretung sind somit wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einzureichen.

##### **3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

**3.1** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

**3.2** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3,

15518 Briesen (Mark)  
**schriftlich** eingereicht werden.

#### **4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin **für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### **5. Einreichung von einem Wahlvorschlag**

Eine **Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** kann für das Wahlgebiet nur einen **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

#### **6. Inhalt der Wahlvorschläge**

**6.1** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

**6.2** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Er darf höchstens insgesamt **24** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

**6.3** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

**7.1** Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

**7.3** Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

**8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

**8.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

**8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

**8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**8.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder

der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

**8.6 Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

**8.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

**9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Briesen(Mark) durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Briesen(Mark) durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.3** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Gemeindevertretung Briesen(Mark) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

**9.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

**9.2.2** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der**

### **Wahlbehörde**

Amt Odervorland  
Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3,  
15518 Briesen (Mark) zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen.**

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von **mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**9.2.3** Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

**9.2.4** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**9.2.5** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

**9.2.6** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

**9.2.7** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

**9.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

**9.2.9** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können **Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.** Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 29.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über den genauen Termin der öffentlichen Sitzung erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen(Mark)

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen(Mark) mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen

Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **32 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

## C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Briesen(Mark), Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen(Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Briesen(Mark), Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der oben genannten Ortsteile ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. In den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf sind jeweils **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

Im Ortsteil Briesen (Mark) sind **5** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf in den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Im Ortsteil Briesen(Mark) darf jeder Wahlvorschlag höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Briesen(Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Briesen(Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

f) bei Ortsteilen mit mehr als 300 bis 700 Einwohnern

**mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** und

g) bei Ortsteilen mit mehr als 700 bis 2.500 Einwohnern **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften**

von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Demnach werden für einen Wahlvorschlag für die Ortsteile Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf mindestens **3** und für den Ortsteil Briesen(Mark) mindestens **5** Unterstützungsunterschriften benötigt.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und

Wählergruppen befreit, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

- III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Briesen den , 14.12.2018



Roswitha Standhardt  
Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland

-----

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Amt Odervorland**  
- Die Wahlleiterin -

### **Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Jacobsdorf**

**für die Kommunalwahlen**  
- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf und**  
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf**  
- **der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf**

**am 26. Mai 2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### **I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf und  
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf und  
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters,  
am **Sonntag, den 16.06.2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### **A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf**

###### **1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **12** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

###### **2. Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf hat durch Beschluss vom 11.12.2018 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt. Für die Wahl zur Gemeindevertretung sind somit wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einzureichen.

###### **3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

**3.1** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

**3.2** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland**  
Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3,  
15518 Briesen (Mark)  
**schriftlich** eingereicht werden.

###### **4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin **für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

###### **5. Einreichung von einem Wahlvorschlag**

Eine **Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** kann für das Wahlgebiet nur einen **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

###### **6. Inhalt der Wahlvorschläge**

**6.1** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten  
a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die

Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

**6.2** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Er darf höchstens insgesamt **18** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

**6.3** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**6.4** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

**7.1** Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und**

**Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

**7.3** Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

**8.1** Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusam-

- mentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitglieder-versammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Jacobsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Jacobsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Gemeindevertretung Jacobsdorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
- Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, bei der**
- Wahlbehörde**  
 Amt Odervorland  
 Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3,  
 15518 Briesen (Mark) zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3

BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3** Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark)) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können **Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden**. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 29.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über den genauen Termin der öffentlichen Sitzung erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **24 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

## C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der oben genannten Ortsteile ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. In den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf sind jeweils **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf in den genannten Ortsteilen höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Jacobsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Jacobsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind  
f) bei Ortsteilen mit mehr als 300 bis 700 Einwohnern **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** und  
g) bei Ortsteilen mit mehr als 700 bis 2.500 Einwohnern **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Demnach werden für einen Wahlvorschlag für die Ortsteile Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf mindestens **3** und für den Ortsteil Jacobsdorf mindestens **5** Unterstützungsunterschriften benötigt.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Briesen den , 14.12.2018



Roswitha Standhardt

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland

## Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

### Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Steinhöfel

#### für die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel und
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg

am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

- Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 finden die **Wahlen**
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel und
  - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel und
  - der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden Stichwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters, am **Sonntag, den 16.06.2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel

##### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **16** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Steinhöfel hat durch Beschluss vom 21.11.2018 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt. Für die Wahl zur Gemeindevertretung sind somit wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge einzureichen.

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1** Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

**3.2** Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) **schriftlich** eingereicht werden.

**4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin **für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

**5. Einreichung von einem Wahlvorschlag**  
Eine **Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** kann für das Wahlgebiet nur einen **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.  
Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

## **6. Inhalt der Wahlvorschläge**

**6.1** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

**6.2** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin

oder einen Bewerber enthalten. Er darf höchstens insgesamt **24** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

**6.3** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**6.4** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

## **6.5 Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## **7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

**7.1** Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## **7.2 Zur Wählbarkeit**

### **7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3** Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2** Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitglieder-versammlung**) oder, wenn die

Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 8.5** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7** Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. **Unterstützungsunterschriften**

### 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Steinhöfel durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises

Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Steinhöfel durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**9.1.3** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Gemeindevertretung Steinhöfel vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

**9.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

**9.2.2** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**  
Amt Odervorland  
Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3,  
15518 Briesen (Mark)  
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) **spätestens bis zum**

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**9.2.3** Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** (Amt Odervorland, Hauptamt, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgK-

WahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

**9.2.4** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**9.2.5** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

**9.2.6** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

**9.2.7** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

**9.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

**9.2.9** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

**11. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 29.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über den genauen Termin der öffentlichen Sitzung erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.  
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens 32 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der oben genannten Ortsteile ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- In den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats und im Ortsteil Heinersdorf insgesamt **5** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
- Jeder Wahlvorschlag darf in den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg insgesamt höchstens **4** und im Ortsteil Heinersdorf insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

**4.** Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**5.** Die in der Gemeinde Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

- 6.** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- bei Ortsteilen mit mehr als 300 bis 700 Einwohnern **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** und
  - bei Ortsteilen mit mehr als 700 bis 2.500 Einwohnern **mindestens 5 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Demnach werden für einen Wahlvorschlag für die Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Demnitz, Neuendorf im Sande und Steinhöfel mindestens **3** und für den Ortsteil Heinersdorf mindestens **5** Unterstützungsunterschriften benötigt.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

**III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Steinhöfel, 04.12.2018

  
D. Angrick  
Wahlleiterin

## **Neuveröffentlichung der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark).**

An dieser Stelle erfolgt eine wiederholte Veröffentlichung der Satzung, da im Amtsblatt Nr. 299 ausgegeben am 1. Dezember 2018 die Anlage 1 zur Satzung nicht korrekt dargestellt war.



### **Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum (Jugendraum) des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
- (2) Die Sporthalle des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (3) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.
- (5) Der Jugendraum der Sporthalle steht auch Dritten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

#### **§ 2 Anspruch**

- (1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 3 Sporthallennutzungszeiten**

- (1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.
- (2) Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.
- (3) Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unter-

richtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

- (4) Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.
- (5) Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

#### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 6) oder aus den in § 3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
- (3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

#### **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 6) einzusetzen.
- (5) Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.
- (6) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister) übertragen.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtinhabers Folge zu leisten.

#### **§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung**

- (1) Das Amt Odervorland übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (3) Die verantwortliche Aufsichtsperson der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
- (4) Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.
- (6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- (7) Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

### § 7 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.
- (2) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.
- (4) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleieräume, Sanitäranlagen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

### § 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

### § 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).
- (2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 11 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn
  1. der Gebührenschnldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 6) verstößt oder
  3. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
  2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
  3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle des Amtes Odervorland verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 20.03.1995 mit den Änderungen vom 09.06.1997 und 28.11.2005 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 24. September 2018

  
Rost  
Amtsdirektorin



### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen (Mark), den 27.09.2018

  
Rost  
Amtsdirektorin

**Anlage 1 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**Gebührenordnung der Sporthalle Briesen (Mark)**

<b>1. Sporthalle</b>	
1.1. ganze Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	17,50 €
1.2. halbe Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	8,75 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Jahrespauschale in Höhe von	
1.3. ganze Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	385,00 €
1.4. halbe Halle, 1x wöchentlich ½ Stunden	192,50 €
<b>2. Jugendraum</b>	
2.1. Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	4,00 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Pauschale in Höhe von	
2.2. 1x wöchentlich ½ Stunden	88,00 €

<b>3. Sporthalle - Sondernutzung am Wochenende</b>	
unabhängig von den Gebühren gemäß Punkt 1, zahlen die Nutzer am Wochenende eine Pauschale von	
3.1. Samstag, Sonntag, einzeln	220,00 €
3.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	400,00 €
<b>4. Jugendraum - Sondernutzung am Wochenende</b>	
4.1. Samstag, Sonntag einzeln	50,00 €
4.2. Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	90,00 €
<b>5. Kinder- und Jugendarbeit</b>	
Für Kinder- und Jugendarbeit reduziert sich die Gebühr gemäß aus Punkt 1 bis 4 um 100 %.	

Amt Odervorland  
 Bahnhofstraße 3 - 4  
 15518 Briesen (Mark)

**Anlage 2 - der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)**

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
----------------------	----------------------

Sporthalle       Jugendraum

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)
----------------------	----------------------

Sporthalle

Jugendraum

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Amt Odervorland  
 Bahnhofstraße 3 - 4  
 15518 Briesen (Mark)

**Anlage 3 - der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)**

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung des Sportes nachfolgend genannte Nutzungszeiten:

Trainingszeiten von - bis		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
		Feld 1	Feld 2	Jugend- raum												
16:00	16:30	<input type="checkbox"/>														
16:30	17:00	<input type="checkbox"/>														
17:00	17:30	<input type="checkbox"/>														
17:30	18:00	<input type="checkbox"/>														
18:00	18:30	<input type="checkbox"/>														
18:30	19:00	<input type="checkbox"/>														
19:00	19:30	<input type="checkbox"/>														
19:30	20:00	<input type="checkbox"/>														
20:00	20:30	<input type="checkbox"/>														
20:30	21:00	<input type="checkbox"/>														
21:00	21:30	<input type="checkbox"/>														
21:30	22:00	<input type="checkbox"/>														

für den Zeitraum (für ein Jahr kann die Pauschale abgerechnet werden):

von	bis
-----	-----

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Amt Odervorland  
 Bahnhofstraße 3 - 4  
 15518 Briesen (Mark)

**Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**Öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Sondernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)**

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

**§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung**

(1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit von bis		Durchführung der Veranstaltung	Sporthalle	
				Halle	Jugendraum
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**§ 2 Nutzungsgebühr**

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Nutzungsdatum	Nutzungszeit von bis		Sporthalle		Gebühr
			Halle	Jugendraum	
			€	€	€
<b>zu zahlen</b>					<b>€</b>

Die Gesamtgebühr in Höhe von .....

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor der ersten Nutzung, bis zum

.....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

**§ 3 Vereinbarungen**

(1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten  
 •Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschrifteinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Abgabepflichtiger

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3 - 4

15518 Briesen (Mark)

Kassenzeichen: 01 424100 431103

**Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates**

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) das Amt Odervorland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Amt Odervorland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und zwar

- alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen
- nachstehende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin
  - Grundsteuer A
  - Grundsteuer B
  - Hundesteuer
  - Gewerbesteuer
  - Elternbeitrag-Kita
  - Miete
  - Pacht
  - Bootsanlegegebühr
  - Zweitwohnsteuer
  - sonstiges:
  - Friedhofsgebühren

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift das SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht wird.**

Kontoinhaber/ Zahler (Name, Firma)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Kreditinstitut Kontoinhaber/ Zahler	gültig ab

BIC	IBAN
	DE

**Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das Amt Odervorland über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.**

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift d. Zeichnungsberechtigten/ Stempel
------------	--

**Anlage 5 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark)**

**öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für die Dauernutzung der Sporthalle Briesen (Mark)**

Zwischen dem	Amt Odervorland Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	die Amtsdirektorin Marlen Rost	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

### §1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

- (1) Das Amt Odervorland stellt dem oben genannten Nutzer die Sporthalle des Amtes Odervorland an der Schule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Nutzungstag	Nutzungszeit von bis		Durchführung der Sportart	Sporthalle		
				Feld 1	Feld 2	Jugend- raum
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### § 2 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt:

Nutzungstag Zeitraum	Nutzungszeit von bis		Sporthalle			Gebühr
			Feld 1	Feld 2	Jugend- raum	
			€	€	€	€
<b>zu zahlen</b>						<b>€</b>

Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor Nutzung, bis zum

....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 01 424100 431103** zu entrichten.

### § 3 Vereinbarungen

- (1) Die Absprachen zum konkreten Umfang einschließlich der zeitlichen Belegung je Wochentag sind mit dem Hauptamt zu treffen.
- (2) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten
- Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes und der Anlagen
- in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift der Amtsdirektorin
------------	---------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--



- (4) Klister und andere Haftmittel dürfen im Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht verwendet werden.
- (5) Das zeitweilige Betreten des Außengeländes in Sportschulen und eine Rückkehr auf die Sportfläche hat zu unterbleiben.
- (6) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (7) Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
- (8) Die genutzten Sportgeräte sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Die Geräteräume und Abstellflächen dienen ausschließlich der Unterbringung von Sportgeräten.
- (9) Grundsätzlich werden alle Sportgeräte unter Aufsicht zu ihren Standorten getragen, gefahren bzw. gestellt.
- (10) Die Umkleieräume und die sanitären Anlagen, sowie die übrigen Räume der Sporthalle, sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (11) Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (12) Der Verzehr von Lebensmitteln in der Sporthalle ist verboten. Getränke sind nur in verschließbaren und bruch-
- sicheren Behältnissen zulässig. Abfälle sind zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird während einer Veranstaltung ein Ausschank oder Catering betrieben, ist der Nutzer für die Entsorgung des entstandenen Mülls verantwortlich.
- (13) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, der Genuss von Alkohol sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckflaschen sind in der gesamten Sporthalle und den Nebenräumen untersagt.
- (14) Die Beleuchtungsanlage darf nur von Personen mit Unterweisung bedient werden.
- (15) In das bereitliegende Kontrollbuch sind vom Trainings- bzw. Übungsleiter die geforderten Angaben einzutragen und zu unterschreiben.
- (16) Für schuldhaft verursachte Schäden wird der jeweilige Nutzer haftbar gemacht.
- (17) erstöße gegen diese Hallenordnung haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge, die bis zum Hallennutzungsverbot führen können.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2018 (Beschluss-Nr. 206/46/18) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
ordentlichen Erträge auf	8.377.500 €	8.395.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.722.500 €	8.754.500 €
außerordentlichen Erträge auf	10.000 €	10.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €	10.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.704.700 €	9.276.600 €
Auszahlungen auf	9.402.700 €	10.048.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.135.500 €	7.141.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.830.000 €	6.855.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.569.200 €	2.135.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.206.200 €	2.824.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	366.500 €	369.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.	250 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von

10.000,00 € 10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 € 10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

20.000,00 € 20.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 0 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Steinhöfel, den 06.12.2018



R. Wels  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für die Haushaltsjahre 2019/2020

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für die Haushaltsjahre 2019/2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Woche nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Amt Odervorland -Die Amtsdirektorin-, Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) und in der Außenstelle Gemeinde Steinhöfel, Kämmerei, Ortsteil Steinhöfel, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Steinhöfel, den 06.12.2018



R. Wels  
Bürgermeisterin



### Beschlüsse der Gemeindevertretung Steinhöfel

Am Mittwoch, dem 05.12.2018, fand die 26. Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel statt.

- 206/46/18** Haushaltsplan/Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für die Haushaltsjahr 2019/2020
- 207/47/18** Beteiligung gGmbH zur Restaurierung und Bewirtschaftung Herrenhaus Heinersdorf



Renate Wels  
Bürgermeisterin

## Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter [www.statistik-bw.de/bau/html/](http://www.statistik-bw.de/bau/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.